

TRAVEL IUS

Ausgabe 5 , 30. März 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Bei schlechtem Wetter keine Ausgleichszahlungen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2. Workshop: "Reiserecht individuell"

3. Blick über die Grenze [PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. Zum Schluss: Flieger landet auf Porsche

Lieber Leserin, lieber Leser

Ostern steht vor der Tür – da möchten wir Sie nicht mit "schwerer Kost" vom Eier suchen abhalten... Gleichwohl ein Urteil zu schlechtem Wetter und Flugannullierungen. Dann drei Gerichtsfälle, die vielleicht ein Schmunzeln auf Ihr Gesicht zaubern.

Wir wünschen Ihnen schöne Ostern

Rolf Metz

1. EU Verordnung 261/2004: Bei schlechtem Wetter keine Ausgleichszahlung

Die EU-Verordnung 261/2004 über Flugannullierung, Nichtbeförderung und Abflugverspätung gibt ja viel zu reden. Der Deutsche Bundesgerichtshof hat zu dieser Verordnung ein weiteres (wichtiges) Urteil am 25. März 2010 gefällt.

Der Kläger hatte einen Flug bei Ryanair Ltd. von Jerez de la Frontera (Spanien) nach Hahn (Deutschland) gebucht. Der Flug wurde wegen Nebels annulliert und dem Kläger einen Ersatzflug erst zwei Tage später angeboten. Der Passagier wollte nicht

so lange warten und buchte selber einen Ersatzflug. Vor Gericht verlangte er von Ryanair Ausgleichszahlungen in der Höhe von 400 EUR gemäss der VO (EG) 261/2004 und die Mehrkosten des Ersatzfluges.

Der Bundesgerichtshof wies die Forderung nach Ausgleichszahlungen ab. Eine Fluggesellschaft muss keine Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie nachweist, alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung der Annullierung ergriffen zu haben. Welche Massnahmen zumutbar seien, könne nur im Einzelfall entschieden werden, so der Bundesgerichtshof. Im Zeitpunkt des Annullierungsentscheides war nicht absehbar, bis wann der Nebel andauern würde und ob dann das Flugzeug (das zwischenzeitlich in Sevilla gelandet war) nach Jerez geflogen werden konnte. So wäre es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Flugplan gemäss Urteil nicht vernünftig gewesen, den Annullierungsentscheid aufzuschieben.

Ob der Passagier die Mehrkosten für den vom ihm gebuchten Ersatzflug von Ryanair rückerstattet bekommt, hängt von der Frage ab, ob Ryanair ihre Verpflichtung zur Weiterbeförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfüllt hat. Dies konnte der Bundesgerichtshof nicht entscheiden. Das zuständige Oberlandesgericht wird die notwendigen Abklärungen treffen müssen.

2. Workshop "Reiserecht individuell"

In Zeiten zunehmender Reklamationen ist die Kenntnis der grundlegenden Regeln des Reise- und Flugrechtes unabdingbar. Kennen Ihre Mitarbeiter diese Regeln? Wissen Sie, welche Rechte und Pflichten ein Reisebüro hat? Ein individueller Workshop – auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten – bringt Klarheit und Sicherheit. Senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch). Wir nehmen gerne mit Ihnen Kontakt auf und besprechen mit Ihnen den Workshop "Reiserecht individuell".

3. Blick über die Grenzen

Wie "anspruchsvoll" heutzutage die Kunden sind, zeigt ein Blick über die Grenzen. Hier drei Beispiele aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle (aus ReiseRecht aktuell):

Segeltörn ohne Wind: Eine Kunde behauptete einen Reisemangel, weil auf dem Segeltörn vorwiegend mit dem Motor gefahren worden sei. Pech gehabt. Der Reisende hatte die Ausschreibung nicht (richtig) gelesen. Dort stand: "Meist wird mit Motor gefahren, nur bei gutem Wind werden Segel gesetzt." Die Klage wurde also abgewiesen. – Das Beispiel zeigt schön, dass der Veranstalter mit seiner Ausschreibung auch seine Leistungspflichten definiert.

Sind Katzen ein Mangel? Eine Reisende wurde beim Essen im Hotel von einer Katze angegriffen, gebissen und gekratzt. Das Gericht verneinte die Haftung des Veranstalters. Ein Veranstalter haftet nicht für Ereignisse, die der Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen sind. Auch die Anwesenheit von Katzen als solches ist noch kein Mangel. Der Veranstalter hatte im Katalog darauf hingewiesen, dass in südlichen

Ländern oft Hunde und Katzen herumstreuen. Gemäss Gericht seien Katzen daher landestypisch und hinzunehmende Unannehmlichkeiten. – Nur wenn von den Katzen eine konkrete erkennbare Gefährdung ausgegangen wäre, hätte der Veranstalter dafür einstehen müssen.

Einhandmischregler oder zu heisse Dusche: Der Kunde hatte eine Kreuzfahrt gebucht, welche mit "Luxusstandard an Bord de Schiffes" angepriesen worden war. Die Dusche in der Nasszelle war nun aber nicht mit einem Einhandmischregler sondern mit zwei Wasserzulaufreglern (d.h. heiss und kalt) ausgestattet. Der Passagier drehte einen Regler auf und verbrühte sich. Der Reiseveranstalter sollte dafür haftbar sein. - Der Kläger berief sich im Prozess auf die Gerichtspraxis, wonach in Pflegeeinrichtungen für körperlich und/oder geistig behinderte Heimbewohner besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Das Gericht wies die Klage ab und vertrat die Auffassung, dass die "Gefahrenlage" von zwei Wasserzulaufreglern durch einen normal-durchschnittlich begabten Menschen zu beherrschen und dieser in Lage sei, "durch eine entsprechende Handhabung der Kalt- und Heisswasser-Armaturen eine dem Körper zuträgliche [...] Wassertemperatur" herzustellen.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

4. Zum Schluss: Flieger landet auf Porsche – 6000 Euro Busse

Im Sommer 2005 veranstaltete der Porsche-Club Luxemburg auf dem Flugplatz Bitburg in Deutschland ein Autoevent. Gleichzeitig war ein Hobby-Pilot mit seinem Flugzeug unterwegs und steuerte die Landbahn an. Aus Versehen (!) landete er dann auf einem Porsche. Konsequenz: Sachschaden von 10'000 Euro und eine Busse von 6000 Euro wegen Gefährdung des Luftverkehrs (Urteil des Amtsgerichts Bitburg).

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)